

FIDLEV, FINIV und AOV: Bundesrat verabschiedet definitive Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren
Geschätzte Mitglieder

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 6. November 2019 die Verordnungen zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) verabschiedet und das Inkrafttreten der beiden Gesetze sowie der Verordnungen auf den 1. Januar 2020 beschlossen.

Der Bundesrat ist dabei mit wenigen Ausnahmen den Vorschlägen des SIF gefolgt, über welche wir bereits im September informiert haben (siehe Newsletter Nr. 641 in der Publikations-Sektion auf unserer Homepage).

Klar vorgegeben und unverändert gilt daher, dass Vermögensverwalter und Trustees, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze über eine SRO-Lizenz verfügen, sich bis zum 30. Juni 2020 bei der FINMA melden müssen und damit ihre grundsätzliche Absicht zur Lizenzierung zum Ausdruck bringen. Diese Institute haben dann bis Ende 2022 Zeit, sich einer AO anzuschliessen und in der Folge von der FINMA lizenzieren zu lassen.

Vermögensverwalter von Vorsorgegeldern bedürfen neu einer Lizenz als Vermögensverwalter von Kollektivvermögen der FINMA, sofern sie mindestens CHF 100 Millionen Vermögen verwalten. Die bisherige Zulassung über bzw. Legitimierung durch die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK-BV) entfällt per 1. Januar 2020.

Klar festgelegt wird auch, dass Anlageberater, die Aufträge ihrer Kunden annehmen, weiterleiten oder ausführen (gestützt auf eine entsprechende Vollmacht) unter dem FINIG als unabhängige Vermögensverwalter qualifizieren und künftig ebenfalls einer FINMA-Lizenz und AO-Aufsicht bedürfen.

Darüber hinaus gilt für die Mehrheit der Pflichten gemäss FIDLEG die bereits angekündigte neue Übergangsfrist von zwei Jahren, diese sind also bis Ende 2021 zu erfüllen.

Die wichtigsten Kernpunkte aus den Verordnungen für unabhängige Vermögensverwalter (uVV) lassen sich im Weiteren folgendermassen umschreiben:

Organisation

Hinsichtlich der Anforderungen an die **Organisation** bei uVV ist der Bundesrat den Vorschlägen aus der Vernehmlassung respektive des SIF gefolgt und hat die Schwellenwerte verglichen mit den Entwürfen der Vernehmlassung angehoben:

- Ein unabhängiges Kontrollorgan (Risikomanagement und interne Kontrolle) ist notwendig ab (kumulativ) einer Betriebsgrösse von mehr als fünf Vollzeitstellen und einem Bruttoertrag von CHF 2 Millionen (hier wurde die Schwelle also angehoben). Eine Auslagerung dieser Aufgaben ist weiterhin möglich.

Sind die vorgenannten Grössen nicht erreicht und wird kein Geschäftsmodell mit erhöhten Risiken betrieben, ist keine Trennung des Risikomanagements und der internen Kontrolle vom operativen Geschäft notwendig.

- Ein (mehrheitlich) unabhängiger Verwaltungsrat kann von der FINMA verlangt werden bei (kumulativ) einem Bruttoertrag von CHF 5 Millionen sowie mindestens zehn Vollzeitstellen und sofern es Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erfordern. Bei einem jährlichen

Umsatz von mindestens CHF 10 Millionen kann die FINMA zudem die Schaffung einer von der Geschäftsleitung unabhängigen internen Revision verlangen.

Aus- und Fortbildung

Hinsichtlich Aus- und Fortbildungspflicht der qualifizierten Geschäftsführer bleibt die Verordnung eine konzise Antwort schuldig. Wie bisher bekannt, ist als Vergleichsgrösse die Anforderung an Prüfer der AO heranzuziehen. Für diese (und analog deshalb auch für qualifizierte Geschäftsführer) besteht die Pflicht, sich jährlich mindestens acht Stunden weiterzubilden. Es wird an den AO oder der FINMA liegen, hier flächendeckend im Sinne des Gesetzgebers einen branchentauglichen Standard zu definieren.

Interessanterweise sind neu auch die Aufsichtsorganisationen selber legitimiert, Ausbildungen anzubieten. Im Rahmen der Projektarbeit für die FINcontrol Suisse wird diese Möglichkeit derzeit kritisch geprüft, um Interessenskonflikte mit dem Unabhängigkeitsgebot konsequent zu vermeiden. Den beaufsichtigten Instituten der FINcontrol Suisse wird aber im Gruppenverbund der VQF/VSV-Aufsicht in jedem Fall die Möglichkeit zur Aus- und Weiterbildung geboten – entweder auf Stufe der AO, oder aber auf Stufe der beiden Verbände.

Branchenstandards: Fortführung BOVV-Status

Die von der FINMA anerkannten Branchenstandards für Vermögensverwalter (beim VQF der BOVV-Status) bleiben neu bis zum Ablauf der Übergangsfrist des FIDLEG per Ende 2021 gültig. Die Branchenstandards werden, zusammen mit weiteren Pflichten, künftig im FIDLEG geregelt. Bis die Pflichten gemäss FIDLEG gelten, sind uVV also entgegen der bisherigen Annahme gehalten, weiterhin die anerkannten Branchenstandards einzuhalten und die zusätzlich geltenden Pflichten aus FIDLEG umzusetzen. Nach Ablauf der Übergangsfrist sind sämtliche Pflichten aus dem FIDLEG zu erfüllen; der BOVV-Status fällt dann dahin.

Für die BOVV-Mitglieder des VQF bedeutet dies, dass der **BOVV-Status Bestand** haben wird bis **Ende 2021**.

Projektarbeit AO FINcontrol Suisse

Der VQF und der VSV sehen sich durch die nun definitiven Verordnungen bestärkt im Bestreben um den Aufbau der FINcontrol Suisse. Die eingeschlagene Richtung kann unverändert weiter beschritten werden, wobei die betroffenen Mitglieder beider Verbände beim Übertritt in die prudentielle Aufsicht gleichbehandelt werden sollen und können.

Wir verweisen Sie hierfür gerne auf die Präsentation unseres VQF-Herbstanlasses vom 6. November 2019, anlässlich dessen wir über die vorgesehene neue Gruppenstruktur und die Aufsichtsmodelle während der Übergangsfrist und darüber hinaus informiert haben. Sie finden die Präsentation ebenfalls auf unserer Homepage.

Im Weiteren möchten wir Sie gerne auf unseren VQF-Academy Anlass vom 27. November 2019 hinweisen. Anlässlich dieses halbtägigen Anlasses werden wir in ausgewählten Themengebieten im Detail die Umsetzung der Gesetze und Verordnung erläutern und diskutieren. Zudem wird Ihnen ein neuerliches Statusupdate zum Projektverlauf der FINcontrol Suisse mitgegeben werden.

Und zu guter Letzt erlauben wir uns, Sie auf die Mitteilung unseres Partners VSV Verein Schweizer Vermögensverwalter zu den veröffentlichten Verordnungen hinzuweisen (Sie finden diese in der News-Sektion des VSV).

Freundliche Grüsse

VQF - Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen
General-Guisan-Strasse 6, CH - 6300 Zug, Tel +41 41 763 28 20